

Leitlinien für binationale Promotionsverfahren („Cotutelle de thèse“)

I. Allgemein

Im binationalen Promotionsverfahren erwirbt eine Promovendin bzw. ein Promovend einen, von mehreren Universitäten in unterschiedlichen Ländern gemeinsam verliehenen Doktorgrad. Es handelt sich um einen auf Grund einer einzigen wissenschaftlichen Leistung verliehenen Titel, der auf der Forschungsarbeit an (mind.) zwei Universitäten beruht – und nicht etwa, wie zum Teil missverstanden wird, um mehrere Doktorgrade. Diese Promotionsverfahren basieren auf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten und der bzw. dem Promovierenden. Hierfür legen beide Universitäten Sonderregelungen ausschließlich für dieses eine Promotionsverfahren fest. Mit erfolgreichem Abschluss dieses Verfahrens erhält die Promovendin bzw. der Promovend eine gemeinsame Doktorurkunde der beteiligten Universitäten oder Urkunden aller beteiligten Universitäten mit dem Verweis auf das binationale Promotionsverfahren.

II. Ablauf

Betreuerinnen und Betreuer bzw. die Promovierenden sollten idealerweise schon bei der Anmeldung eines Promotionsvorhabens anzeigen, wenn eine binationale Promotion beabsichtigt ist. Allerdings ist auch die Umwandlung eines laufenden Vorhabens möglich.

Für jedes Cotutelle-Verfahren wird ein individueller Cotutelle-Vertrag zwischen den beteiligten Universitäten und der bzw. dem Promovierenden abgeschlossen; die RWTH stellt dafür ein Muster für einen Cotutelle-Vertrag zur Verfügung, welches auf der Seite der Abteilung 1.5 – Prüfungs- und Satzungsrecht zu finden ist.

Änderungen und Ergänzungen zum Muster-Vertrag der RWTH sind federführend zwischen der Betreuerin bzw. dem Betreuer, der bzw. dem Promovierenden und den Beteiligten an den Partneruniversitäten abzustimmen. Im Anschluss ist ein erster Entwurf zur Überprüfung an die Abteilung 1.5 (pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de) zu schicken. In Zusammenarbeit mit dem Dezernat 9.0 (Recht) findet eine juristische Überprüfung auf Grund einschlägiger nationaler Rechtsvorschriften und der jeweiligen Promotionsordnungen statt. Unter Einbindung des jeweiligen Promotionsbüros wird der Entwurf an die Beteiligten der Partneruniversitäten weitergeleitet. Dieser Vorgang wird so lange wiederholt, bis sich alle beteiligten Universitäten über den gesamten Inhalt des Vertrages geeinigt haben. Insbesondere die Gestaltung der mündlichen Prüfung und die Zusammensetzung des „Defense Committee“ sollte genau geregelt werden, da in dieser Phase des Verfahrens Abstimmungsschwierigkeiten besonders häufig sind.

Für den formalen Abschluss eines Kooperationsvertrages muss dieser über die Abteilung 1.5 an das Rektorat geleitet werden. Zuvor ist das Promotionsbüro der jeweiligen Fakultät für die Einholung der Unterschriften der Dekanin bzw. des Dekans, der Betreuerinnen bzw. Betreuer sowie der Promovendin bzw. Promovenden verantwortlich.

Alle Veränderungen oder eine Beendigung des Verfahrens sind der Abteilung 1.5 bzw. dem Promotionsbüro mitzuteilen und ggf. in einem Annex zu dem bestehenden Vertrag festzuhalten.

III. Zu beachten

Der Abschluss eines Cotutelle-Vertrags kann – je nach Partneruniversität und landesspezifischen Promotionsbestimmungen – viel Zeit in Anspruch nehmen. Daher sind rechtzeitig alle Beteiligten in das Vorhaben einzubinden (mind. sechs Monate vor der Anmeldung zur Doktorprüfung).

Vertragssprache ist grundsätzlich Englisch. Sollte mit einer Partneruniversität kooperiert werden, die aufgrund nationaler Regelungen ein Vertragsexemplar in der jeweiligen Landessprache benötigt, ist die Partnerhochschule dafür verantwortlich, auf eigene Kosten eine von öffentlicher Stelle beglaubigte Übersetzung beizubringen.

IV. Optionen

Es gibt verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten von Cotutelle-Verträgen. Die häufigste Form ist der individuelle Vertrag zwischen zwei Partneruniversitäten und der Promovendin bzw. dem Promovenden.

Daneben besteht die Option, mit einer ausländischen Universität einen Rahmenvertrag für mehrere zukünftige Promotionsvorhaben abzuschließen. Dies ist sowohl hochschulweit als auch fakultätsbezogen möglich. Hierin wird das Verfahren in seinen Grundzügen geregelt. Anhand dieses Rahmenvertrags werden anschließend die individuellen Verträge für die jeweiligen Promovendinnen bzw. Promovenden geschlossen.

Schließlich kann als erster Schritt auch ein sog. Memorandum of Understanding (MoU) aufgesetzt werden. Ein MoU ist keine Vertragsform, sondern nur die formlose Niederschrift einer Einigung zukünftig kooperieren zu wollen (Stichwort „commitment“). Aus einem MoU heraus entstehen keinerlei rechtliche Verpflichtungen, auch wenn das Dokument von beiden Universitäten zu unterzeichnen ist.

Kontakt

Für die Promotionsverfahren sind die Fakultäten zuständig. Die Ansprechpartner/-innen entnehmen Sie den Websites der jeweiligen Fakultäten.

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich an die Abteilung 1.5 – Prüfungs- und Satzungsrecht (pruefungsrecht@zhv.rwth-aachen.de).

Das Muster für Kooperationsverträge finden Sie unter:

<https://www.rwth-aachen.de/cms/root/Die-RWTH/Einrichtungen/Verwaltung/Dezernate/Akademische-und-studentische-Angelegenhe/~ktxr/Abteilung-1-5-Pruefungs-und-Satzungs/>

Weitere Informationen können der Seite der HRK entnommen werden:

https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-07-Internationales/02-07-05-Mobilitaet-und-Anerkennung/02-07-05-02-Cotutelle/Cotutelle_Leitfaden_ausfuehrlich.pdf